

Anlage 3: Beschlagnahmевordruck

zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

Beschlagnahme (Tiere, Pflanzen; Teile und/oder Erzeugnisse) a) <input type="checkbox"/> gem. § 47 i.V.m. § 49 Abs. 4 BNatSchG - im objektiven Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren - b) <input type="checkbox"/> gem. § 94 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG - zur Sicherstellung von Gegenständen zu Beweis Zwecken - c) <input type="checkbox"/> gem. § 111 b StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG - zur Sicherstellung von Einziehungsgegenständen -		Handelnde Behörde
1. Adressat (Name oder Firma, Anschrift)		
Pos. 1	Tiere, Pflanzen 2. Übliche Bezeichnung	3. Wissenschaftliche Bezeichnung
	4. Vollständige Beschreibung/Geschlecht/Alter/Kennzeichen	5. Schutzstatus
	6. Anzahl/Menge	7. vorgelegte Nachweise
	8. Begründung	
Pos. 2	Tiere, Pflanzen 2. Übliche Bezeichnung	3. Wissenschaftliche Bezeichnung
	4. Vollständige Beschreibung/Geschlecht,/Alter/Kennzeichen	5. Schutzstatus
	6. Anzahl/Menge/Gewicht	7. Vorgelegte Nachweise
	8. Begründung	
9. Herkunftsnachweise Werden die vorgeschriebenen Dokumente zum Nachweis einer Ausnahme vom Besitzverbot gemäß § 43 BNatSchG nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so kann die Einziehung der Exemplare angeordnet werden. Die Frist kann auf Antrag ausnahmsweise bis zu sechs Monaten verlängert werden, wenn eine nachträgliche Vorlage der Dokumente zu erwarten ist. Auskünfte zur erforderlichen Nachweisführung erteilt (Fachbehörde)		

.....Tel:

10. Verbleib der Exemplare

Die vorbezeichneten Exemplare werden

- in Verwahrung genommen einem Dritten zur Verwahrung übergeben dem Beteiligten mit Verfügungsverbot überlassen

11. Nämlichkeitssicherung

12. Verpflichtung des Adressaten bei Überlassung

- Der Adressat darf über überlassene Exemplare nicht verfügen, d.h. er darf sie weder verkaufen, verschenken, verleihen, zur Schau stellen, in sonstiger Weise nutzen oder sie ohne vorherige Einwilligung der Behörde an einen anderen weitergeben.
- Die Exemplare sind der Behörde auf verlangen unverändert wieder zur Verfügung zu stellen.
- Die an den Exemplaren angebrachten Nämlichkeitsmittel dürfen ohne Zustimmung der Behörde nicht entfernt oder verändert werden.
- Verstöße gegen diese Verpflichtung (Verwahrungs- oder Verstrickungsbruch und/oder Siegelbruch, §§ 133, 136 StGB) sind strafbar.
-

13. Vollziehungsanordnung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Verwaltungsaktes ist unter Abwägung der öffentlichen, durch artenschutzrechtliche Gesetze und Verordnungen normierte Interessen mit Ihren Privatinteressen aus folgenden Gründen im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten:

Im Öffentlichen Interesse kann es nicht hingenommen werden, dass die Tiere/Pflanzen durch die grundsätzlich aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs bis zur entgeltigen Entscheidung über die beschlagnahme (und das Verfügungsverbot) trotz fehlender Nachweise zur legalen herkunft im Wirtschaftskreislauf verbleiben. Aus Gründen

der möglichen Unzuverlässigkeit des Adressaten ¹⁾

der Seltenheit des Exemplars/der Exemplare ¹⁾

des großen Wertes des Exemplars/der Exemplare ¹⁾

überwiegt weiterhin das Interesse des Artenschutzes.

Daher würde der verbleib des Exemplars im Wirtschaftskreislauf dem essentiellen des Artenschutzes, den illegalen Handel mit besonders geschützten Arten zu unterbinden, widersprechen.

(Die Beschlagnahme erfolgt in Ihrem Interesse ausnahmsweise unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes und die beschlagnahmten Tiere/Pflanzen werden bei Ihnen belassen, um die Ihnen durch eine sonst erfolgende fachgerechte Unterbringung anfallen Kosten in nicht unerheblicher Höhe zu ersparen.)

¹⁾ Siehe hierzu im einzelnen die Begründung im Feld „Bemerkungen“

13. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei (zuständige Landesbehörde).....

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht..... ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden. Die Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde.....ausgesetzt werden.²⁾

Gegen die **Beschlagnahme zu b) bzw. c)** gemäß § 94 STPO /§ 11 STPO kann jederzeit schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Dieser Antrag ist einzureichen bei (zuständige Landesbehörde).....oder beim Amtsgericht.....

15. Kosten

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen, da Sie zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid geht Ihnen zu. Über die Höhe der Kosten entscheide ich nach Vorlage des Nachweises zur Besitzberechtigung für die beschlagnahmten Tiere/Pflanzen oder ggf. zusammen mit den Kosten der Einziehung. Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung.....sowie auf § 21 Abs. 5 BNatSchG.

16. Der Adressat ist auf die mit der Überlassung verbundenen Verpflichtungen (Ziffer 12) hingewiesen worden.

17. Zur Rechtsbehelfsbelehrung (gerichtlichen Entscheidung)

Im Zeitpunkt der Beschlagnahme hat der Adressat

ausdrücklich Widerspruch erhoben

keinen Widerspruch erhoben

18. Unterschrift des Bearbeiters, Datum

19 Unterschrift des Beteiligten, Datum

20. Unterschrift von Zeugen

21. Rechtsvorschriftenverzeichnis

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LwVfG), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), Strafprozessordnung (STPO), Strafgesetzbuch (StGB) jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Bemerkungen/Ergänzungen zur Begründung der Vollziehungsanordnung

²⁾ Evtl. landesspezifische Vorgaben hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung sind zu beachten.

